

zweiten Absätze eine veränderte Fassung zu geben, auch den zweiten Satz in Absatz 2 in Wegfall zu bringen.

Auch von anderer Seite ist ein ähnlicher Antrag eingebracht worden, welcher im Wesentlichen mit dem Dietel'schen Antrage im Einklange steht (Nr. 220 der Druckvorlagen für die zweite Kammer).

Hiergegen ist eingehalten worden, daß der Fall der Concurrrenz vorliegen müsse, um in Wirklichkeit eine Beeinträchtigung zu erkennen, und daß das Entschädigungswerk nicht in ungewisse Zeit hinausgezogen werden dürfe. Man habe einerseits ungerechtfertigte Ansprüche an die Staatscasse möglichst fern zu halten, andererseits aber gerechtfertigte, für welche Billigkeitsrückichten sprechen, in angemessener Weise zu befriedigen. Das letztere werde durch die § 15 vorgeschriebene Ermächtigung der Regierung erzielt.

Eine Anfrage dahin, ob die Regierung nach § 15 ermächtigt werde, auch von dem Erforderniß einer vorgängigen Errichtung einer anderen Branerei bei den Vergleichsverhandlungen abzusehen, ist vom Referenten im Namen der jenseitigen Deputation und vom Regierungscommissar bejahend beantwortet worden.

Die zweite Kammer hat den ersten Absatz des § 14 gegen 14 Stimmen angenommen, auch nach Zurückziehung der übrigen vorgelegenen Anträge den Absatz 2 nach der Vorlage genehmigt.

Der im Berichte der zweiten Kammer S. 295 zu § 15 enthaltene Vorschlag:

gegen die Regierung die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe für die in § 15 in Aussicht gestellten Vereinigungsverhandlungen ihre Commissare mit der Instruction versehen, die möglichste Billigkeit in Beurtheilung der vorgelegten Fälle walten zu lassen,

ist bei der Debatte in der zweiten Kammer mehrseits getheilt, auch von einer Seite der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß die Vereinigungsverhandlungen möglichst beschleunigt werden möchten, worauf die zweite Kammer § 15 genehmigt und den obenerwähnten Vorschlag einstimmig zum Beschluß erhoben hat.

Die unterzeichnete Deputation kann nicht verkennen, daß die dem Dietel'schen Antrage zu Grunde liegende Anschauung Manches für sich hat und daß der in der zweiten Kammer beschlossene Antrag an die Regierung zu Vermeidung von Härten nur dann geeignet sein dürfte, wenn die Vergleichsverhandlungen allenthalben mit Geneigtheit zur thunlichst schnellen Abwicklung der Sache gepflogen werden. Sie würde deshalb auch, wenn sie die erste Entschließung in der Sache hätte, dem Antrage eine andere, zugleich auf thunlichst schnelle Einleitung und Erledigung der Vergleichsverhandlungen gerichtete Fassung geben. Da aber die